Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/03/10 KUVS-26-27/3/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Rechtssatz

Im Verwaltungsstrafrecht sind die für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe festzusetzenden Arreststrafen nicht nach einem festen Umrechnungsschlüssel zu bemessen und läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen, daß innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geld- und Ersatzarreststrafen bestehen müsse.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at